



Schulstelle Verdisträße 8 - 39012 Meran  
Schulstelle Otto-Huber-Straße 72 - 39012 Meran

☎ 0473/230028

☎ 0473/231090

Sez. staccata Via Verdi, 8 - 39012 Merano

Sez. staccata Via Otto Huber, 72 - 39012 Merano

Steuernummer/Codice fiscale: 82005470214

✉ [os-gym.meran@schule.suedtirol.it](mailto:os-gym.meran@schule.suedtirol.it)PEC: [gym.meran@pec.prov.bz.it](mailto:gym.meran@pec.prov.bz.it)Internet: [www.gymme.it](http://www.gymme.it)

Meran, 24. November 2023

Bearbeitet von:  
Melanie Franzelin  
Tel. 0473 231090  
[Melanie.Franzelin@schule.suedtirol.it](mailto:Melanie.Franzelin@schule.suedtirol.it)

Auer Sara  
Ritterweg 23  
39010 St. Martin in Passeier  
BZ

[Lu81@gmx.net](mailto:Lu81@gmx.net)**Beauftragung Nr. 145**

Sehr geehrte Frau Dr. Auer,  
hiermit beauftragen wir Sie, nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, zur Erbringung folgender Leistung:

Leistung:	Referententätigkeit im Rahmen der Fragestunde „Sexualerziehung“ – Klassen 5A/sp und 4A/ sp
Termin/e:	27.11.2023 – Schulstelle Otto-Huber-Straße 72
Zeit:	von 8.40 Uhr bis 10.15 Uhr - 5A/sp von 11.20 Uhr bis 12.57 Uhr - 4A/ sp
Vergütung:	Für die Referententätigkeit: 40,00 Euro pro Stunde, für 3,20 Stunden: 128,00 Euro zuzüglich eventuelle Vorsorgebeiträge und eventuelle MwSt.
Rechnungsstellung:	Die Rechnung muss elektronisch über das SDI („sistema di interscambio“) eingereicht werden. Unbedingt den Codice univoco ufficio (CUU) des Sozialwissenschaftlichen Klassischen, Sprachen- und Kunstgymnasiums Meran angeben. Dieser lautet: <b>UF5ZGW</b> Sie werden ersucht, Ihre Rechnung innerhalb von drei Monaten zu übermitteln.
Steuerrechtliche Klassifizierung:	Physische Person, freiberufliche selbständige Tätigkeit („lavoro autonomo professionale o abituale“), Steuersitz Italien
PEC:	<a href="mailto:gym.meran@pec.prov.bz.it">gym.meran@pec.prov.bz.it</a>
E-Mail:	<a href="mailto:os-gym.meran@schule.suedtirol.it">os-gym.meran@schule.suedtirol.it</a>
Ansprechpersonen:	Für Inhaltliches/für die Veranstaltung: --
Anlage/n:	Keine

Die Schulführungskraft  
Martina Rainer

## **Allgemeine Bedingungen:**

**Vergütung der Fahrt-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Materialkosten:** Ausgaben für Fahrt, Verpflegung, Unterkunft und Kursmaterial werden vom Auftraggeber, vorausgesetzt es wurde **vertraglich vereinbart**, nach Vorweisung von ordnungsgemäßen Belegen (Rechnungen, Steuerquittungen, Kassenbelege usw.) erstattet. Die entsprechenden Belege müssen zusammen mit der Rechnung in digitalisierter Form elektronisch (im Pdf-Format) übermittelt werden. Es werden die von der geltenden Außendienstregelung für Landesbedienstete der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol vorgesehenen Beträge angewandt.

**Fahrt:** Bei Gebrauch des Privat-PKWs wird eine KM-Pauschale pro zurückgelegtem KM vergütet, welche laufend an die nationalen Treibstoffpreise angepasst wird. Einsichtnahme: <http://www.provinz.bz.it/verwaltung/personal/personal-landesdienst/gehaelter/aussendienste.asp>

Falls vertraglich nicht anders vereinbart, wird die KM-Pauschale nur bis zu einem Höchstbetrag von 400,00 Euro vergütet. Belegte Mautspesen und Parkspesen werden zusätzlich vergütet. Bei Anreise mit dem Bus, der Bahn oder mit dem Flugzeug werden die angefallenen Spesen aufgrund der übermittelten Belege vergütet. Fahrten mit dem Taxi werden nur in begründeten Ausnahmefällen vergütet. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit natürlichen und finanziellen Ressourcen sollen umweltfreundliche und kostengünstige Verkehrsmittel gewählt werden.

**Verpflegung:** Maximalvergütung für eine Hauptmahlzeit (nach Vorlage der entsprechenden Belege) bis zu 25,00 Euro (Anrecht auf eine Mahlzeit ab sechs Stunden, inklusive Fahrzeit), Maximalvergütung für zwei Hauptmahlzeiten pro Tag: insgesamt bis zu 50,00 Euro (Anrecht auf zwei Mahlzeiten ab zwölf Stunden, inklusive Fahrzeit). Die Kosten für Speisen, Kaffees und andere Getränke, die außerhalb der Hauptmahlzeiten konsumiert werden, werden nicht vergütet.

**Unterkunft:** In der Regel wird eine Übernachtung bezahlt, wenn für die Anfahrt eine Fahrzeit von über 90 Minuten notwendig ist. Bei halbtägigen Veranstaltungen kann in begründeten Ausnahmefällen eine Übernachtung bezahlt werden, bei ganztägigen Veranstaltungen können zwei Übernachtungen bezahlt werden. Eine Übernachtung mit Frühstück (nach Vorlage der entsprechenden Belege) wird bis zu einem Betrag von 130,00 Euro vergütet, außer es wird vertraglich anders vereinbart. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit finanziellen Ressourcen sollen kostengünstige Übernachtungsmöglichkeiten gewählt werden.

**Material:** Die getätigten Ausgaben für den Ankauf von Kursmaterial werden aufgrund der übermittelten Belege vergütet.

**Anderes:** In der Regel enthält das Honorar für die Vergütung von Referententätigkeit bereits die Ausarbeitung einer Kursunterlage. Für zusätzliche Leistungen, wie z.B., die Korrektur von Abschlussarbeiten, Ausarbeitung von Fragebögen und für logistisch-technische Ausgaben usw. kann ein einmaliges angemessenes Entgelt vertraglich vereinbart werden.

**Zahlungstermin:** Die Bezahlung der Rechnung erfolgt mittels Banküberweisung, vorausgesetzt dass die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung durch den Auftraggeber bestätigt wird, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Die nicht ordnungsgemäße Erstellung der Rechnung, eine eventuelle schriftliche Mängelrüge oder das Bestehen von anderen (steuer)rechtlichen Gründen bewirken die Aussetzung, bzw. eine Unterbrechung der Zahlungsfrist.

**Verhaltenskodex:** Das D.P.R. Nr. 62/2013, enthält den Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten der Republik Italien und der Beschluss der Landesregierung Nr. 839/2018 betrifft den Verhaltenskodex für das Landespersonal und beide Rechtsvorschriften bestimmen, dass die Regelung, sofern vereinbar, auch für Personen gilt, welche Inhaber einer Beauftragung oder eines Vertrages, aufgrund welchen Rechtstitels auch immer, sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Pflichten im Sinne des Verhaltenskodex, eine Aufhebung des Vertrages bewirkt. Für Vertragspartner gelten hierbei hauptsächlich die im Verhaltenskodex für die Landesbediensteten vorgesehenen Bestimmungen über „Auftragsverbote/Nichtbeteiligung“, „Vorbeugung der Korruption“ und „Interessenkonflikt“. Link: <http://www.provinz.bz.it/verwaltung/personal/personal-landesdienst/gesetze-bestimmungen/verhaltenskodex.asp>

Im Sinne des Landesgesetzes Nr. 6/2015, Artikel 13, ist es nicht zulässig, den bereits in den Ruhestand versetzten Bediensteten des privaten und öffentlichen Rechts, bezahlte Aufträge jeglicher Natur (außer Referententätigkeiten bei Fortbildungen, Coaching und Supervision) zu erteilen.

## **Lebenslauf zwecks Veröffentlichung:**

Der aktuelle Lebenslauf im »Europass-Format« des Auftragnehmers muss gemäß einschlägigen (Transparenz)Bestimmungen auf folgender institutionellen Webseite der Republik Italien (unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen) veröffentlicht werden: [www.consulentipubblici.gov.it](http://www.consulentipubblici.gov.it).. Der Lebenslauf kann vom Auftragnehmer auch online unter folgendem Link ausgefüllt werden: <https://europass.cedefop.europa.eu/de/documents/curriculum-vitae>

**Vertragsrechtliches:** Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die eingegangene Verpflichtung durch einfache Mitteilung aufzulösen, wenn sich der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin nicht an die Abmachungen oder an die einschlägigen Rechtsvorschriften hält.

Für alles, was in diesem Vertrag nicht geregelt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere auf das Legislativdekret Nr. 165/2001 und auf das BGB, verwiesen. Fortbildungsveranstaltungen werden nur durchgeführt, wenn sich eine Mindestanzahl von Teilnehmer/innen anmeldet. Die Festlegung der Mindestanzahl liegt im Ermessen des Auftraggebers. Wird eine Veranstaltung abgesagt, erhalten Sie so schnell als möglich eine diesbezügliche Mitteilung. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Sollte Gegenstand der Leistung eine Tätigkeit sein, welche einen „direkten und regelmäßigen Kontakt mit Minderjährigen“ mit sich bringt, so führt der Auftraggeber die Überprüfung im Sinne des Legislativdekretes Nr. 39/2014 (EU-Richtlinie 2011/93/UE betreffend die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie) durch.

**Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist das Sozialwissenschaftliche, Klassische, Sprachen- und Kunstgymnasium Meran, Verdistrasse 8, 39012 Meran, E-Mail: [os-gym.meran@schule.suedtirol.it](mailto:os-gym.meran@schule.suedtirol.it); PEC: [gym.meran@pec.prov.bz.it](mailto:gym.meran@pec.prov.bz.it)

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: [stephan.tschigg@schule.suedtirol.it](mailto:stephan.tschigg@schule.suedtirol.it).

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/“Dipartimento della funzione pubblica“ (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenz-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.